

## Wegleitung

<b>Publikation:</b>	Website FMA
<b>Betrifft:</b>	Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als bankengesetzliche Revisionsstelle

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren und die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als bankengesetzliche Revisionsstelle in Liechtenstein. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

### 1. Allgemeines

Revisionsstellen und Revisionsverbände, welche Banken und Wertpapierfirmen prüfen, bedürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA. Die Bewilligung zur Tätigkeit als Revisionsstelle von Banken und Wertpapierfirmen wird von der FMA nur erteilt, wenn die im Bankengesetz genannten Voraussetzungen und jene der Art. 28 Abs. 2 sowie der Art. 40 bis 43 der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV) erfüllt sind.

### 2. Bewilligungsvoraussetzungen / Anerkennung

Die Bewilligung als bankengesetzliche Revisionsstelle wird von der FMA nur erteilt, wenn sämtliche nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 2 BankG und Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 40 ff BankV vorliegen.

#### 2.1 Gewährleistung der dauernd und sachgemässen Ausführung von Revisionsaufträgen

Die Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren (mindestens zwei) und die Organisation der Revisionsstelle haben zu gewährleisten, dass die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausgeführt werden (Art. 37 Abs. 2 Bst. a BankG). Dazu muss die Revisionsgesellschaft die Organisation in den Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement genau umschreiben und im Vorfeld von der FMA überprüfen und genehmigen lassen (Art. 40 Abs. 2 Bst. a BankV).

#### 2.2 Organisation der Revisionsgesellschaft

Die Revisionsgesellschaft muss als Aktiengesellschaft organisiert sein und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b BankG).

Im Fall von Revisionsverbänden müssen diesen gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a BankV mindestens zwölf Banken angeschlossen sein, die eigene Mittel von wenigstens einer Million Franken ausweisen oder eine Kautions von einer Million Franken leisten. Zudem haben diese über eine organisatorisch selbständige interne Revision zu verfügen.

Bei Treuhand- und Revisionsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft bedarf es nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b BankV eines einbezahlten Aktienkapitals von wenigstens einer Million Franken. Prüfen die Treuhand- und Revisionsgesellschaften nur Wertpapierfirmen, so müssen diese lediglich ein Aktienkapital von 200 000 Franken ausweisen.

### **2.3 Guter Ruf**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen nach Art. 40 Abs. 2 Bst. b BankV einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz oder Rechtswesen verfügen.

Zusätzlich haben auch die leitenden Revisoren über einen guten Ruf zu verfügen (Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV).

### **2.4 Wirtschaftsprüferprüferbewilligung**

Die Revisionsgesellschaft hat über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu verfügen (Art. 37 Abs. 2 Bst. c BankG). Darüber hinaus müssen leitende Revisoren ein liechtensteinisches, ein eidgenössisches Wirtschaftsprüferdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom besitzen und gründliche Kenntnisse des Bankgeschäfts sowie der Bankenrevision gegenüber der FMA nachweisen (Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV).

### **2.5 Ausschliesslichkeit der Revisionstätigkeit**

Die Revisionsstellen haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie dürfen keine Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen. (Art. 37 Abs. 3 BankG). Daher muss sich die Revisionsstelle gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. d BankV verpflichten, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel).

### **2.6 Berufshaftpflicht**

Die Revisionsstelle muss über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht verfügen (Art. 40 Abs. 2 Bst. e BankV). Als angemessen wird von der FMA eine Deckungssumme der Berufshaftpflicht von zumindest CHF 3 Mio. erachtet.

### **2.7 Unabhängigkeit**

Die Revisionsstellen müssen von den zu revidierenden Banken und Wertpapierfirmen unabhängig sein (Art. 37 Abs. 4 BankG). Daher darf eine Revisionsstelle nach Art. 42 Abs. 1 BankV weder Verwaltungs- und Buchführungsaufträge der zu prüfenden Bank oder Wertpapierfirma noch sonstige Aufgaben übernehmen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Auch dürfen die aus den Aufträgen einer Bank oder Wertpapierfirma und der mit ihnen verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen. Die FMA kann gemäss Art. 42 Abs. 2 BankV auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

Weiters müssen die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsleitung und die Angestellten der Revisionsstelle oder der internen Revision eines Revisionsverbandes von der zu prüfenden Bank oder Wertpapierfirma und den mit diesen verbundenen Gesellschaften unabhängig sein (Art. 42 Abs. 3 BankV).

### **2.8 Geheimnisschutz**

Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen der revidierten Bank oder Wertpapierfirma und der FMA über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren (Art. 37 Abs. 5 BankG).

### **2.9 Ausländische Revisionsstellen**

Einer ausländischen Revisionsgesellschaft wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie sich verpflichtet, auch im Ausland keine Geschäfte im Sinne von Art. 1 der BankV zu betreiben (Art. 41 BankV).

Bei Einreichung des Bewilligungsgesuches einer ausländischen Revisionsgesellschaft ist der FMA eine in Liechtenstein gelegene Zustelladresse bekannt zu geben.

### 3. **Pflichten der Revisionsstelle**

Die Revisionsstellen sind gemäss Art. 43 Abs. 1 BankV zu nachfolgendem verpflichtet:

- der FMA jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie jede personelle Änderung in der Zusammensetzung ihrer Organe und bei den der FMA gemeldeten leitenden Revisoren zu melden,
- die Leitung der Bankenrevisionen nur Revisoren anzuvertrauen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen sowie der FMA gemeldet und daraufhin von dieser positiv zur Kenntnis genommen wurden,
- den Mandatsleiter und den leitenden Revisor der FMA vor Revisionsbeginn zu melden, wobei der Mandatsleiter und der leitende Revisor seine Tätigkeit erst nach positiver Kenntnisnahme durch die FMA aufnehmen darf.
- der FMA alljährlich, jeweils zum 30.6. des Folgejahres, den Geschäftsbericht einzureichen.

Zudem kann die FMA gemäss Art. 43 Abs. 2 BankV über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten leitenden Revisoren Auskunft verlangen.

### 4. **Bewilligungsverfahren**

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung. Zunächst kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden. Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe nachstehende Ausführungen (Ziffer 6 dieser Wegleitung)).

Zu beachten ist, dass jeder Punkt beschrieben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen verwiesen wird. Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das definitive Bewilligungsgesuch (mit oder ohne Vorprüfung), inklusive sämtlicher in Ziffer 6 dieser Wegleitung aufgezählten Dokumenten, schriftlich der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Banken, Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein, ein.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen. Sofern wesentliche oder umfassende Änderungen der bewilligungsrelevanten Tatsachen vorliegen (wie beispielsweise Änderung der qualifiziert Beteiligten, Namensänderungen, etc.), ist das gesamte Bewilligungsgesuch erneut bei der FMA einzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 31a BankG dem Amtsgeheimnis.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumente ab. Dabei ist jede Ablehnung binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags dem Antragsteller mitzuteilen oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der erforderlichen Angaben bekanntzugeben. Auf jeden Fall ist binnen zwölf Monaten nach Eingang des definitiven Bewilligungsgesuches zu entscheiden (analog Art. 17 Abs. 3 BankG).

## 5. Bewilligungsgesuch- und Bewilligungserteilung

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Das einzureichende Gesuch ist einschliesslich aller notwendiger Unterlagen, die dem untenstehenden Aufbau (insbesondere nach Art. 40 BankV) folgen, an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Das Gesuch ist sowohl in physischer als auch in elektronischer Form bei der FMA einzureichen.

## 6. Gesuchunterlagen

Allgemeine Gesuchunterlagen für eine Bewilligung als Revisionsgesellschaft gemäss Art. 37 BankG und Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 40 ff. BankV sind insbesondere:

### 6.1 Allgemeine Angaben

- Dokumente über die Herkunft und wesentliche Besitzverhältnisse beim Aktienkapital sowie Form seiner Liberierung;
- Zweck / Gegenstand des Gesuchs;
- Angaben über das geplante Geschäftsmodell, für das die Bewilligung beantragt wird sowie über die Organisation der Prüfung der Finanzintermediäre;
- Auszug aus dem Handelsregister;
- Entwurf der Statuten;
- Entwurf weiterer relevanter Reglemente, Richtlinien und Weisungen (Unabhängigkeit, Prüfwesen usw.);
- Beschreibung der Organisation (Organigramm und detaillierte Beschreibung der Organisation) und der Personaldotation der Revisionsgesellschaft;
- personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der leitenden Revisoren (mindestens zwei leitende Revisoren);
- der Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der leitenden Revisoren ist gemäss der FMA-Mitteilung 2013/07 zu erbringen sowie die in deren Anhang genannten Unterlagen bei der FMA mit den Gesuchunterlagen einzureichen.
- bei leitenden Revisoren Nachweis über die Prüfungserfahrung bei Banken und Wertpapierfirmen in Stunden mit Auflistung der jeweiligen Institute;
- Liste der Revisionsmandate inkl. Honorareinnahmen im letzten Geschäftsjahr und künftig zu erwartende jährliche Honorareinnahmen;
- Nachweis, dass die, aus den Aufträgen eines Prüfungskunden im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BankV und der mit diesen im gleichen Konzern zusammengefassten und verbundenen Unternehmen, unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jährlichen Honorareinnahmen ausmachen;
- Jahresrechnungen der letzten drei Jahre (Einzelabschluss und gegebenenfalls konsolidierter Abschluss);
- Geschäftsberichte inkl. Berichte der Revisionsstelle der letzten drei Jahre bzw. seit Gründung, sofern die Gründung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt ist;

- Budget für die ersten drei Jahre.

## 6.2 Direkte und indirekte Beteiligungen

- Eigentumsverhältnisse inkl. Angabe über die Aktionäre und Liste aller direkten und indirekten Beteiligten, welche 10 % oder mehr halten (bis zum wirtschaftlich Endberechtigten) mit Anzeige der Stimmrechte der jeweiligen Beteiligten;
- Organigramm des Aktionariats, aufgeteilt nach Stimmrechts- und Kapitalanteilen;
- Angaben über allfällige Abmachungen (z.B. Aktionärsbindungsverträge) sowie über sonstige Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines massgebenden Einflusses auf andere Weise;
- Auflistung sämtlicher Beteiligungen mit Angabe der Geschäftstätigkeit, der jeweiligen Jahresrechnung sowie Angaben über das Personal.

## 6.3 Weitere relevante Informationen und Angaben

- Unterlagen über die Berufshaftpflichtversicherung mit der Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, dass dieser Versicherungsvertrag nach wie vor und bis auf weiteres besteht und die geplante Geschäftstätigkeit als Prüfgesellschaft für die im Gesuch aufgeführte(n) Kategorie(n) von Finanzintermediäre(n) eingeschlossen ist;
- Zusammenstellung der bisherigen Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bank oder Finanzbereich durch die Gesellschaft (Interne Revision, Beratungs- und Informatikdienstleistungen usw.) mit Angabe von Umfang, Umsatz und Mandaten;
- Zusammenstellung der vertraglichen und finanziellen Verhältnisse zu Gesellschaften im nationalen und internationalen Verbund und Darlegung, inwieweit die Gesellschaft dabei auf ein weltweites Netzwerk (Aus- und Weiterbildung, Arbeitspapiere usw.) bei der Prüfung im Finanzbereich zurückgreifen kann.

Bitte beachten Sie, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

## 7. Kosten

### 7.1 Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle beträgt CHF 20 000.00 (Art. 30 in Verbindung mit Anhang 1 Abschnitt A Abs. 1 Bst. m des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

### 7.2 Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Banken und Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li)).

## 8. Entzug der Bewilligung

Die FMA entzieht der Revisionsstelle gemäss Art. 39 Abs. 2 BankV die Bewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Revisionsstelle ihre gesetzlichen Pflichten grob verletzt.

**9. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- FMA Mitteilung 2013/7: Betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Banken, Finanzholdinggesellschaften und bestimmte gemischte Finanzholdinggesellschaften).

**10. Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt mit 16. Dezember 2015 in Kraft.

**Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Bereich Banken  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 16. Dezember 2015